

### Im Namen des Königs.

[18004.]

In Injurienachen des  
Buchhändlers Lipperheide hier, Klägers,  
wider

den Buchhändler Ebhardt hier, Verklagten,  
hat das königliche Stadtgericht, Abtheilung für  
Civillachen, am 22. April 1873 den Acten ge-  
mäß für Recht erkannt,

daß der Kläger mit seinem Antrage, den  
Verklagten wegen öffentlicher schriftlicher  
Beleidigung zu bestrafen und zur Erlegung  
einer Buße von 1000 Thalern an ihn zu  
verurtheilen, abzuweisen und die Kosten des  
Prozesses zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

#### Gründe.

Schon im Jahre 1867 hatten sich die Par-  
teien verbunden, unter der Firma des Verklagten  
eine französische Ausgabe einer unter dem Titel  
Modewelt erscheinenden Modezeitung unter dem  
Titel „Les Modes du jour“, welcher Titel später  
in „La Saison, Journal illustré des Dames“  
geändert wurde, herauszugeben.

Nachdem verschiedene Streitigkeiten ausge-  
brochen, wurde die Gesellschaft durch Correspon-  
denz vom 22. und 25. November 1867 aufgelöst.  
Der Verklagte allein setzte auf Grund dieser  
neuen Vereinbarung das Modejournal in Paris  
fort.

Als nach Ausbruch des deutsch-französi-  
schen Krieges der Verklagte aus Paris vertrieben wurde,  
wurde das französische Journal unterbrochen. Der  
Kläger gab jedoch alsbald in Brüssel durch die  
Handlung Lebègue & Co. eine französische Aus-  
gabe der Modewelt unter dem Titel „La Saison“  
und dem bisherigen Titelbilde heraus, während  
Verklagter nach seiner Meinung ebenfalls zu Brüs-  
sel auf den Namen des Buchhändlers Mertens  
die durch den Krieg unterbrochene Herausgabe  
des früheren Blattes „La Saison“ unter ganz  
ähnlichem Titelbilde wieder aufnahm oder ein  
solches neues Blatt von Brüssel aus herausgab,  
wie Kläger der Ansicht ist. Nunmehr entstand  
ein Streit unter den Parteien über die rechtliche  
Natur jenes Abkommens aus dem November 1867  
und über die Frage, welche Ausgabe die recht-  
mäßige sei. Dieser Streit ist durch Erkenntniß  
des Handelsgerichts zu Brüssel vom 10. October  
1872 zu Gunsten des Verklagten entschieden. In  
dem Urtheile ist zugleich die vorläufige Ausführung  
des Urtheils unbeschadet der Appellation verordnet.

Durch dieses Erkenntniß wurde der Kläger mit  
seinen Anträgen abgewiesen, dagegen Verklagter  
dem Kläger gegenüber als einziger Eigenthümer  
der Zeitung „La Saison“, des Titels, des Titel-  
bildes, der Bignette oder Aufschrift erklärt, dem  
Kläger verboten, eine so betitelte Modezeitung  
oder eine solche mit solchem Titelbilde oder Auf-  
schrift verzeihene Zeitung zu verlegen, unter  
andern Bestimmungen wurde auch dem Verklagten  
das Recht ertheilt, das Urtheil durch Circulare  
und durch Einrücken in verschiedene Zeitungen  
auf Kosten des Klägers bekannt zu machen. In  
dem Circular vom 25. October 1872, durch wel-  
ches Verklagter Auszüge aus dem Urtheile des Han-  
delsgerichts zu Brüssel mittheilt, heißt es am  
Schlusse:

Ich erwarte von Ihrer Loyalität, daß Sie  
zur ferneren Verbreitung der Lipperheide-  
schen Nachdruckausgabe Ihre Hand nicht bie-  
ten werden und halte es für unnütz, Sie auf  
die Gefahren aufmerksam zu machen, die Ihnen  
aus dem Entgegenhandeln erwachsen können.

Wegen dieser Behauptung, die unrichtig und

geeignet sei, seinen Credit zu gefährden und nach-  
theilige Folgen für seine Vermögensverhältnisse  
mit sich zu bringen, hat Kläger nicht bloß die  
Bestrafung wegen verlesenderischer Beleidigung,  
sondern auch die Verurtheilung zu einer Geld-  
buße von 1000 Thalern in Antrag gebracht,  
denn der Inhalt seines Modeblattes sei ein an-  
derer, als der des Blattes des Verklagten und  
also kein Nachdruck.

Der Verklagte dagegen hat die Abweisung  
des Klägers beantragt.

Zunächst beruft er sich auf das Urtheil des  
Handelsgerichts und auf die in diesem Prozesse  
vorgebrachten Beweise und Indicien, woraus sich  
namentlich unter Zugrundelegung der Correspon-  
denz vom 22. und 25. November 1867 ergebe,  
daß ihm das Eigenthum der französischen Aus-  
gabe der Modewelt überlassen sei.

Er will durch das Circular seinen Sub-  
scribenten nur von dem erstrittenen Rechte haben  
Kenntniß geben wollen.

Mit Recht sei darin die Ausgabe der fran-  
zösischen Modezeitung des Klägers als ein Nach-  
druck bezeichnet, denn nicht bloß habe der lite-  
rarische Sachverständigen-Verein in früheren Gut-  
achten sich darüber ausgesprochen, daß die un-  
befugte Annahme eines Titels und Titelbildes  
insbesondere bei einer Zeitung als Nachdruck an-  
zusehen sei, sondern auch die mechanische Anfer-  
tigung und Vervielfältigung in Ueberschreitung  
contractlicher Rechte erscheine als Nachdruck.

Der Kläger hat die Behauptung des Ver-  
klagten namentlich in Bezug auf die einzelnen  
Momente, die auch bereits in dem Prozesse zur  
Erörterung gekommen waren, bestritten und  
Gegenbeweis angetreten. Er will das Verlags-  
recht der französischen Ausgabe „La Saison“ be-  
halten und dem Verklagten für Frankreich nur  
die Agentur übergeben haben. Nur nach Außen  
hin, dem Buchhandel und dem Publicum gegen-  
über, habe der Verklagte als Verleger figuriren  
sollen. Er will Titel und Bignette selbst erfun-  
den haben und hält beides für sein Eigenthum,  
will auch gegen das Urtheil des Brüsseler Han-  
delsgerichts das zuständige Rechtsmittel eingelegt  
haben.

Es war sofort ohne Beweisaufnahme, wie  
geschehen, zu erkennen. Zu einer Prüfung und  
Entscheidung der Frage, wer von den Parteien  
berechtigt, eine Modezeitung in französischer  
Sprache unter dem Titel „La Saison“ oder  
einem ähnlichen Titel mit ähnlicher Form, Satz  
oder Arrangement veröffentlichen darf, ist in die-  
sem Prozesse keine Veranlassung. Es kann daher  
alles, was von den Parteien in dieser Beziehung  
aus- und angeführt ist, auf sich beruhen. Hier-  
über ist bereits unter den Parteien eine Entschlei-  
dung in dem Urtheile des f. belgischen Handels-  
gerichts zu Brüssel vom 10. October 1872 er-  
folgt und das gedachte Gericht hat die vorläu-  
fige Ausführung des Erkenntnisses unbeschadet der  
Appellation angeordnet.

Wenn der Kläger daher auch ein Rechtsmittel  
gegen dies zu seinen Ungunsten ausgefallene Er-  
kenntniß eingelegt hätte, so würde trotzdem der  
Verklagte dessen Ausführung verlangen und be-  
treiben können.

Dieses Urtheil, welches ausspricht, daß der  
Verklagte dem Kläger gegenüber einziger Eigen-  
thümer der Zeitung „La Saison“ sei, bestimmt  
auch, daß derselbe Verklagte berechtigt ist, das-  
selbe in Form eines Circulars drucken und ver-  
theilen zu können.

Unzweifelhaft ist daher jenes Circular vom  
25. October 1872, in welchem Verklagter diesen  
Theil des Urtheils in Ausführung gebracht hat,  
zur Ausführung jenes Erkenntnisses und des ihm  
dadurch zugesprochenen Rechtes gemacht. Nach

§. 193. des Strafgesetzbuches kann daher der In-  
halt des Circulars nur in dem Falle strafbar  
sein, wenn aus den Umständen oder der Form  
eine Beleidigung sich ergibt. Die vorgetragenen  
Umstände sind nicht der Art, daß man auf eine  
Absicht, zu beleidigen, schließen können, Kläger  
hat solche Umstände auch gar nicht weiter an-  
geführt.

Bei der Form des Ausdruckes, wonach der  
Verklagte die vom Kläger herrührende Mode-  
zeitung eine Nachdruckausgabe nennt, kann aber  
ebensowenig etwas Beleidigendes gefunden wer-  
den. Zwar kann nicht geleugnet werden, daß  
der Nachdruck als ein in jeder Beziehung ver-  
werfliches Verfahren gilt, welches namentlich in  
buchhändlerischen Kreisen als nicht ehrenvoll an-  
gesehen wird. Es ist aber auch nach der neuesten  
Reichsgesetzgebung viel Streit über die Aus-  
dehnung des literarischen Eigenthums und den  
damit zusammenhängenden Umfang des Nach-  
druckes. Einzelne beschränken den Begriff lediglich  
auf das Abdrucken und auf mechanische Weise  
Vervielfältigen einer bereits herausgegebenen  
Schrift, Andere dehnen denselben weiter aus.  
Wenn nun der Verklagte die Annahme des  
Titels und der äußeren Gestalt der ihm zu-  
erkannten Modezeitschrift „La Saison“ seitens  
des Klägers in weiter Ausdehnung des Umfangs  
eines Nachdruckes mit diesem Namen bezeichnet,  
so kann aus dieser Form des Ausdruckes nicht  
auf dessen Absicht, den Kläger in seiner Ehre zu  
kränken, geschlossen werden. Es kann dies um so  
weniger geschehen, als in der That in der Praxis  
des f. preussischen literarischen Sachverständigen-  
Vereins die Annahme des Titels und der  
äußeren Gestaltung einer Schrift als Nachdruck  
erachtet ist, wie Heydemann und Dambach Seite  
311 ihres Werkes über preussische Nachdrucks-  
gesetzgebung bestätigen.

Wenn ferner zwar diese Ansicht nach §. 1.  
des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und der von  
Dambach, Commentar dazu Seite 22 u. ff., mit-  
getheilten Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes  
keine gesetzliche Zustimmung und Anerkennung  
gefunden hat, so würde aus dem vom Verklag-  
ten nach diesem Gesetze nicht correct gebrauchten  
Ausdrucke mit Rücksicht auf den vorliegenden  
technischen und rechtlichen Begriff, der selbst einem  
Buchhändler, wie der Verklagte ist, nicht voll-  
kommen klar vor Augen zu stehen pflegt und zu  
dessen Anwendung in der Praxis die Gesetz-  
gebung wegen seiner Feinheit und Schwierigkeit  
Besondere Sachverständigen gebildet,  
nicht auf dessen Absicht, den Kläger zu beleidigen,  
geschlossen werden können, vielmehr scheint  
er mit jenem Ausdrucke „Nachdruckausgabe“  
nur haben aussprechen wollen, was das belgische  
Handelsgericht in seinem Tenor folgendermaßen  
ausdrückt; indem es

Kläger für den Eigenthümer der Zeitung er-  
klärt und dem Lipperheide verbietet, die „La  
Saison“ betitelte Modezeitung zu verlegen, zu  
veröffentlichen, zum Verkauf anzukündigen und  
zu verkaufen zc.

Sich des Titels „La Saison“ zu bedienen,  
ebenso wie der Aufschrift oder des Titelbildes  
oder der Bignette, welche für diese Zeitung  
angewendet worden sind oder noch angewendet  
werden.

Hiernach kann thatsächlich nicht festgestellt  
werden,

daß der Verklagte in dem gedruckten und ver-  
breiteten Circular d. d. Berlin, den 25. Oc-  
tober 1872 den Kläger in beleidigender Ab-  
sicht durch das Wort „Nachdruckausgabe“ be-  
leidigt hat.

Es mußte Kläger daher mit seinem An-  
trage auf Bestrafung und auf Zuerkennung einer